

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

26.11.1986

Geschäftszahl

7Ob662/86; 8Ob606/89; 4Ob553/92; 7Ob353/97f; 7Ob271/00d

Norm

ABGB §1295 Ia2;

Rechtssatz

Beim Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter ist der Kreis der geschützten Sachen dahin abgegrenzt, daß diese in Kontakt mit der Hauptleistung kommen müssen, sodaß sie einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind. Die Hauptleistung muß an ihnen selbst vorgenommen werden oder es muß der Vertragspartner an ihnen ein rechtliches Interesse haben oder es müssen ihn sonst Sorgfaltspflichten gegenüber diesen Sachen treffen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1986/11/26 7 Ob 662/86

Veröff: JBl 1987,250

TE OGH 1989/10/19 8 Ob 606/89

TE OGH 1992/12/15 4 Ob 553/92

Auch; Veröff: EvBl 1993/97 S 422

TE OGH 1998/03/31 7 Ob 353/97f

Vgl auch; Beisatz: Der Kontakt der geschützten Sache mit der Hauptleistung muß voraussehbar sein. (T1)

TE OGH 2000/12/20 7 Ob 271/00d

Rechtssatznummer

RS0022478